## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

91 (30.12.1921)

# Amtsblatt

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 91

Karlernhe, ben 30. Dezember

1921

#### Inhalt:

Rr. 315. Lohngewährung bei Albeitsverfäumnis § 20 Biffer 1 Buchstabe m L.T.B.

316. Beihilfen an Reichsbeamte gur Beschaffung von Ofen und Rochherben.

Dr. 317. Raffenbefette.

Ar. 318. Ausführungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum Beamtenräte-Erlaß, Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenratsmitglieder. Ar. 319. Dienst- und Schupkleidung. Abrechnung mit den Beamten und Arbeitern auf schweizerischem Gebiet.

### A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 315. Lohngewährung bei Arbeitsberjaumnis § 20 Biffer 1 Buchftabe m L.E.B.

Der herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Rr. 23092 vom 21. Dezember 1921 verfügt:

"Die in § 20 Ziffer 1 unter Buchstabe m bes L.T.B. vorgesehene Lohngewährung bei Arbeitsverfäumnis aus Anlag ber notwendigen Befragung des Raffenarztes und kaffenarztlich angeordneter Untersuchung ober Behandlung des erwerbsfähigen Arbeiters erstreckt sich auch auf das Ziehen kranker Zähne und die sonstigen Fälle zahnärztlicher Behandlung, da die gahntechnische Behandlung zu den Leiftungen der Betriebstranfentaffe gehört.

Der Lohn ift jedoch gemäß § 20 Biffer 1 L.T.B. nur bann für die bazu erforderliche Zeit fortzugahlen, wenn die An-

gelegenheit nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden fann.

Dem langen Zuwarten von Arbeitern in ben Borgimmern ber Bahnarzte ift in ben Fällen, in benen eine Lohnfortgewährung in Frage fommt, baburch zu begegnen, daß die Dienftstelle den Arbeiter bei dem Zahnarzt anmelbet und eine bestimmte Zeit für die Untersuchung oder Behandlung des Arbeiters mit dem Zahnarzt vereinbart."

#### Rr. 316. Beihilfen an Reichsbeamte gur Beichaffung bon Dien und Rochherden.

(A 2, Zb 9.)

3m Anschluß an Berfügung Nr. 293 Amtsblatt 85/1921 wird befanntgegeben:

1. Beamten, die feine eigenen Dfen und feinen eigenen Ruchenherd befigen, fonnen bei Berfetungen nach ben Brovingen Beftfalen, Beffen-Raffau und der Rheinproving, in denen die Beschaffung von Dfen und Ruchenherden nach Landesfitte dem Mieter obliegt, bis zu 50 % ber tatfachlichen Aufwendungen hierfür erstattet werden. Im Falle ber Bedürftigfeit können ben Beamten in angemeffenen Grenzen Borfchuffe auf die Beschaffungstoften gewährt werden.

2. 3m allgemeinen foll für eine zweifopfige Familie ein Dfen und für eine mehrfopfige Familie zwei Dfen als ausreichend

erachtet werden, sofern nicht besondere Berhaltniffe eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Die Bergunftigung tritt auch für diejenigen Beamten ein, die aus bienftlichen Grunden gezwungen find, eine mit Dfen ausgestattete Dienstwohnung aufzugeben ober im besetzten Gebiet zweds Unterbringung ber Familien von Besatzungstruppen zwangsweise ausgemietet werden.

4. Der Berr Reichsminifter ber Finangen hat fich weiterhin damit einverstanden ertlart, daß die Beihilfe gur Beschaffung von Dien und Rochherben auch bei Bersetzungen von Beamten nach andern als den obengenannten Landesteilen gewährt wird, fofern die Beschaffung der Dien und des Rochherdes oder nur der Dien oder nur des Rochherdes nach der Landes- oder

Ortsfitte bem Mieter obliegt und diese Sitten bereits vor bem 1. August 1914 bestanden haben.

5. Diefe Grundfate finden auch Anwendung auf Beamte, die in den Reichstienft bauernd übernommen werden, fofern diese Beamte anläglich ber Ubernahme in ben Reichsbienft eine Bergütung für Umzugskoften erhalten konnen (Amtsblatt 1921 Seite 218, Biffer 4), bei ber Einberufung einen eigenen hausstand hatten, aber an fich bisher nicht zur Anschaffung von Ofen und Kochherben gezwungen waren (z. B. Inhaber von Kasernen- ober Dienstwohnungen mit Dien ober Rochherdausstattung ober einer Wohnung mit Bentralbeigung).

6. Die Beihilfe wird bann nicht gewährt, wenn ber Beamte aus einer Gegend gefommen ift, in ber bie Sitte besteht,

daß die Ofen und Rochherde vom Mieter felbst angeschafft werden.
7. Anträge auf Gewährung der Beihilfe find an die Eisenbahn-Generaldirektion zu richten. Es ist auf das schärfte ju prufen, ob die Gegenstände in einfacher, folider Ausführung beschafft worden find. Uber die Bewilligung von Beihilfen ift eine befondere Rontrolle ju führen und außerbem ein Bermert zu ben Berfonalatten bes Beamten zu nehmen.

#### Rr. 317. Raffenbefette.

(Ar 11. R 24/M 493.)

Der herr Reichsverkehrsminister hat unterm 15. 12. 1921. E VI 60 Rr. 5996 verfügt:

In letter Beit find wiederum mehrere erhebliche Raffendefette ju meiner Renntnis getommen, bei benen die Raffenführung und die unmittelbare Dienstaufficht ernften Tabel verdienten. So ift von ben berufenen Stellen nicht ftreng barauf gehalten worden, daß bie Erloje für Schalterfahrfarten und für in ben Bugen burch Schaffner verlaufte Abergangstarten täglich und punttlich abgeliefert wurden; die Raffenführer haben unbefugten Bedienfteten, die nicht einmal irgendwelchen Ausweis hatten, Gelder zu Lohnzahlungen ober zu Beiterzahlungen an angeblich behinderte Arbeiter ver thfolgt; die Sicherung der Kassenbestände wurde verabsäumt, und auch in anderer Form erscheinen als Hauptursachen der Beruntrenungen laze Dienstauffassung der Kassenverwalter, Berkennung ihrer Berantwortlichkeit, allzuweitgehende Bertrauensseligkeit gegenüber

jungen, noch wenig gefannten Silfsträften.

Ich gebe den Zweigstellen, den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen hiervon in der Erwartung Kenntnis, daß mit allen Mitteln für strengste Durch führung der Kassenvorschriften gesorgt wird und daß den Aussichtsterganen besondere Borsicht anempsohlen wird, insbesondere jetzt, nachdem sich der Geldumsatz in den Kassen durch die Tariserhöhungen wesenklich gesteigert hat und dadurch der Anreiz zu Beruntreuungen bei weniger charaktersesten Bediensteten erhöht worden ist.

Wir lenken bei diesem Anlaß die Ausmerksamkeit der Aussichtsorgane auch auf die sichere Berwahrung der abgenommenen Fahrtausweise, auf die Unbrauchbarverrechnung zurückgenommener und Behandlung nachgelöster Fahrkarten.

On one of the country of the country

# Ar. 318. Aussührungsbestimmungen zur Betriebsräteverordnung und zum BeamtenrätesErlaß, Auswandsentschädigur der Betriebs- und Beamtenratsmitglieder. (A 2. 8. Zb 104. M 2110, 2124.)

Bu Berfügung Nr. 312 Umtsblatt Nr. 90/1921. Der Hert Reichsverkehrsminister hat bestimmt:

1. Mit Erlaß E.II. 92/90 Nr. 23166 vom 19. Dezember 1921: Mit Bezug auf den Schlußfatz meines Erlasses E.II. 90/92 Nr. 23086 vom 12. d. M. wird nach Verhandlung mit den beteiligten Gewerkschaften, dem Hauptbetriebs- und Hauptbeamtenrat folgendes bestimmt: Mit Wirkung vom 1. November d. J. erhält der Absatz 2 unter dem Abschnitt "Bezirks- und Hauptbetriebsräte" der Ausführungsbestimmungen zu § 35 B.R.V. über die Auswandsentschädigung

(Reichsverfehrsblatt Rr. 13/1921 Seite 125) folgende Faffung:

"Für notwendige Reisen von Bezirks- und Hauptbetriebsratsmitgliedern nach teueren Orten im Sinne der Bestimmungen über Tagegelber und Reisekosten der Beamten sinden die Bestimmungen des § 15 Ziff. 1 bis 4 und 6 L.T. mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der in Ziff. 2 für eine Ausbleibezeit von über 3 bis zu 8 Stunden vorgesehene Betrag von 15 Mark um 5 Mark, der für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden zustehende Sat von 30 Mark um 10 Mark und das in Ziffer 3 sestgesette Übernachtungsgeld von 23 Mark um 7 Mark erhöhen. Bei sonstigen notwendigen Reisen der Bezirks- und Hauptbetriebsräte gilt Absat 1 des Abschnittes "Ortsvertretungen".

2. Mit Erlaß E. II. 90 Nr. 23167 vom 17. Dezember 1921: Mit Bezug auf ben Schlußfatz meines Erlaffes E. II. 90/92 Nr. 23086 vom 12. d. M. wird nach Berhandlung mit ben beteiligten Gewerfschaften, dem Hauptbetriebs- und

Sanptbeamtenrat folgendes bestimmt:

Mit Mirfung vom 1. November b. J. erhalt ber Abfat 2 unter bem Abichnitt b) "Bezirtsbeamtenrate und Sauptbeamtenrate ber Ausfahrungsbestimmungen zu § 34 Beamtenrate-Erlaß über bie Aufwandsentichabigung (Reichs-

verkehrsblatt Dr. 41/1921 Seite 343) folgende Faffung:

"Für notwendige Reisen von Bezirks- und Hauptbeamtenratsmitgliedern nach teueren Orten im Sinne der Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten der Beamten sinden die Bestimmungen des § 15, Ziff. 1—4 und 6 Lohnstarisvertrag mit der Maßgabe Anwendung, daß sich der in Ziff. 2 für eine Ausbleibezeit von über 3 bis zu 8 Stunden vorgesehene Betrag von 15 Mark um 5 Mark, der für eine Ausbleibezeit von über 8 Stunden zustehende Sat von 30 Mark um 10 Mark und das in Ziff. 3 sestgesehte Übernachtungsgeld von 23 Mark um 7 Mark crhöhen. Bei sonstigen notwendigen Reisen solcher Bezirks- und Hauptbeamtenratsmitglieder gilt die vorstehende Bestimmung unter a)."

## B. Betriebs=, Berkstätte= und Materialangelegenheiten.

#### Rr. 319. Dienft: und Schuttleidung. Abrechnung mit ben Beamten und Arbeitern auf ichweigerifchem Gebiet. (A 5. Mat 7.)

Bur Berfügung Nr. 179, Seite 135. Bom 1. Oktober 1921 an haben Beamte und Arbeiter, die ihre Bezüge in Frankenwährung ausbezahlt erhalten, die Ersatbeträge für die von der Eisenbahnverwaltung bezogenen Kleidungsstücke zum Kurse von 1 M = 0.25 Frs. zu bezahlen. Dementsprechend betragen vom gleichen Zeitpunkt an die monatlichen Beiträge zur Kleiderkasse für Pflichtmitglieder 15 M = 3.75 Frs., für sreiwillige Mitglieder 35 M = 8.75 Frs. Gleichzeitig werden die Kleiderkasse pflicht mitglieder, die ihre Bezüge in Frankenwährung erhalten, von der Berpflichtung der Zugehörigkeit zur Kleiderkasse befreit. Sie können sofort beim Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion ihren Austritt aus der Kleiderkasse mit Wirkung vom 31. Dezember 1921 an anzeigen, verlieren damit aber auch ihren Anspruch auf den Reichszuschuß. Ihre Dienstkleidung haben sie dann selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen. Auf Bunsch werden ihnen die Kleidungsstücke gegen vollen Ersat der Anschaffungskosten nach den Bestimmungen der Berfügung Rr. 94, Seite 76/79, Abschnitt G vom Materialamt geliesert.

Das Materialamt wird die Rechnungen aller Mitglieder, also sowohl der in der Kleiderkasse verbleibenden, als auch der jest ausscheidenden, nach dem Stande vom 30. September d. J. abschließen, Gut- und Lastschriften ausgleichen und die Restguthaben oder Restschulden zum seitherigen Umrechnungskurs 1 .K = 0,75 Frs. ausbezahlen oder einziehen. Wit dem

1. Oftober 1921 beginnt alsbann eine neue Rechnung.

Die ab 1. Oktober 1921 einbezahlten Beiträge zur Kleiderkaffe werden den Mitgliedern zum neuen Kurs gutgeschrieben (3. B. einbezahlte 11,25 Frs. zu 45 M). Ausscheidende Mitglieder erhalten ihre Guthaben zum gleichen Kurs ausbezahlt.